

**Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung einer
Bescheinigung gemäß §§ 7h, 7i, 10f, 11b
Einkommensteuergesetz (EStG)**



**Landesamt für
Denkmalpflege
Bremen**



1. Die Vergünstigungen gem. §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz (EStG) können nur in Anspruch genommen werden, wenn u.a. sämtliche Baumaßnahmen rechtzeitig vor ihrem Beginn mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt und dann entsprechend dieser Abstimmung und der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 10 BremDSchG durchgeführt wurden.
2. Dieses Abstimmungsverfahren und das denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren haben unterschiedliche Prüfungsinhalte und können sich nicht gegenseitig ersetzen.
3. Der Antrag nach § 10 BremDSchG ist beim Landesamt für Denkmalpflege einzureichen, sofern nicht außerdem eine Genehmigung nach der Landesbauordnung erforderlich ist. (Siehe Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 10 <https://www.denkmalpflege.bremen.de/organisation/formulare-10776>)
4. Bei neu auftretenden Fragestellungen während der Ausführung, die ein Abweichen von dem abgestimmten Projekt erfordern, ist in jedem Fall eine erneute Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erforderlich.
5. Die Bescheinigung ist **nicht** alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.
6. Maßgeblich für das vorgeschriebene Verfahren sind die „Bescheinigungsrichtlinien Steuervergünstigung für Baudenkmale Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)“ verkündet am 07. September 2017 im Amtsblatt Nr. 183 der Freien Hansestadt Bremen (<https://www.denkmalpflege.bremen.de/organisation/formulare-10776>)
7. Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig gem. Nr. 203.04 der Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Kultur“ der Kostenordnung der Kulturverwaltung (KulturKostV).
8. Das Landesamt für Denkmalpflege benötigt neben dem ausgefüllten Antrag auf Ausstellung die vollständigen Rechnungsbelege (originale Schlussrechnungen, keine Abschlagsrechnungen oder Kopien) zusammen mit einem Verzeichnis der einzelnen Rechnungen nach dem folgenden Muster. Bitte nutzen Sie dazu die vorgefertigte Excel-Liste unter <https://www.denkmalpflege.bremen.de/organisation/formulare-10776>
9. Rechnungsabschnitte sind jeweils auf einem A4 Blatt einzureichen und fortlaufend zu nummerieren.
10. Skonti, nicht bescheinigungsfähige Positionen (bspw. Ausstattungsgegenstände etc.), Erstattungen etc. sind vorab abzuziehen.
11. Die Rechnungen müssen der Baumaßnahme zugeordnet werden können (Bspw. Angabe von Name der/des Eigentümer*in, Anschrift des Kulturdenkmals)
12. Unzureichend vorbereitete Anträge und Rechnungen werden zur Überarbeitung zurückzugeben.
13. Anschließend werden die Belege mit der Bescheinigung und den originalen Rechnungen zurückgegeben.